



Bericht

**über die Prüfung
des kommunalen
Versicherungswesens
im Rahmen der Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
der
Stadt Naumburg**

Die Prüfung wurde durchgeführt von:

Fachprüfung

Lisa Sieckmann

Landkreis Kassel

Fachbereich Revision

Rainer-Dierichs-Platz 1

34117 Kassel

Ansprechpartner für den Prüfungsbericht:

Peter Schindehütte, Leiter der Revision

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis
1. Prüfungsaufgabe	1
2. Ausgangssituation	2
3. Gegenstand und Ziel der Prüfung.....	2
4. Art und Umfang der Prüfung.....	2
5. Rechtliche Grundlagen.....	3
6. Prüfungsort	4
7. Prüfungsfeststellungen.....	4
7.1 Ausgaben für den Versicherungsschutz.....	4
7.2 Entschädigungszahlungen.....	7
7.3 Gesetzliche Unfallversicherung.....	9
7.4 Haftpflichtversicherung	9
7.5 Gebäudeversicherung.....	10
7.6 Kfz-Versicherung	11
7.7 Rechtsschutzversicherung.....	13
7.8 Auftragsvergabe von Versicherungsdienstleistungen	14
7.9 Versicherungsmanagement (Risikopotenzialanalyse/Risikomanagement)	16
7.10 Selbstversicherung und Kündigung von freiwilligen Versicherungsverträgen	21
7.11 Organisation des Versicherungswesens	22
8. Fazit der Prüfung	22
9. Schlussbemerkung	22

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BG	Berufsgenossenschaft
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	eventuell
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
gesetzl.	gesetzliche
ggf.	gegebenenfalls
GVV	Gemeindeversicherungsverband
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HaftPflG	Haftpflichtgesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
inkl.	inklusive
i. V. m.	in Verbindung mit
Kfz.	Kraftfahrzeug
Mio.	Millionen
NKRS	Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
PflIGV	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter
priv.	privaten
SV	Sparkassenversicherung

u. a.	unter anderem
UKH	Unfallkasse Hessen
usw.	und so weiter
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
v. g.	vorgenannte
vgl.	vergleiche
VgV	Vergabeverordnung
z. B.	zum Beispiel

1. Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe ergibt sich aus § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO), wonach das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises in den Städten und Gemeinden, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen hat.

Die einzelnen Prüfungsaufgaben wurden in § 131 i. V. m. § 128 HGO festgelegt. Danach ist u. a. der Jahresabschluss mit allen Unterlagen darauf zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

Demzufolge hat das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen auch zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind (Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit). Zur Ordnungsmäßigkeit gehört auch die Übereinstimmung mit der Rechtsordnung. Die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns umfasst somit auch die Antwort auf die Frage der Rechtmäßigkeit.

Dabei ist ebenfalls zu prüfen, ob zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde (§§ 92 Abs. 2, 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO).

Die Prüfung des kommunalen Versicherungswesens erfolgte als Fachprüfung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO, wonach eine laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses zu erfolgen hat. Geprüft wurden sämtliche Kommunale Gebietskörperschaften, die dem Landkreis Kassel angehören.

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist die Revision bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und weisungsfrei.

Nachdem zwischenzeitlich die mit Erlass vom 29. Juni 2016 (Geschäftszeichen: IV 4 - 15 i 01.01, „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015“) des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport letztmalig verlängerten Erleichterungsmöglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellungsarbeiten und Prüfung der doppischen Jahresabschlüsse infolge Ablauf der Geltungsdauer entfallen sind, wird vom Gesetzgeber ab dem Prüfungsjahr 2016 auch von Seiten der Revision eine umfangreichere Prüfung erwartet, die über die verkürzten Prüfungen zur Abarbeitung des Prüfungsstaus hinausgeht. Gerade die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erlaubt der Stadtverordnetenversammlung über den Prüfungsbericht einen umfassenden Einblick in die Verwaltung.

Zudem war es im Zuge der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems - NKRS (ab 2007/2008/2009) angezeigt, die Prüfungsthematik zur Behandlung und Abwicklung des kommunalen Versicherungswesens auch im Rahmen einer Fehler- und Risikobeurteilung sowie Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aufzugreifen.

Mit Schreiben vom 26. April 2024 wurde die Kommune über den Beginn der Fachprüfung informiert. Dabei wurde die Kommune über die betreffenden Prüfungsbereiche informiert und zu konkreten Fragestellungen um Auskunft ersucht.

2. Ausgangssituation

Im Rahmen überörtlicher Prüfungen der vergangenen Jahre hat der Hessische Rechnungshof sowie die Landesrechnungshöfe anderer Bundesländer teilweise unwirtschaftliche Verhaltensweisen der Kommunen im Bereich ihres Versicherungsschutzes festgestellt. Darüber hinaus hat das Inkraft-Treten des Vergaberechtsänderungsgesetzes zum 01. Januar 1999 Bewegung in diesen Bereich gebracht und einen verstärkten Wettbewerb der Versicherungsunternehmen ausgelöst. Einzelne Kommunen, die durch gut vorbereitete Ausschreibungen diesen Wettbewerb genutzt haben, konnten erhebliche Einsparpotenziale und verbesserte Vertragsbedingungen erzielen. Dies alles war Veranlassung, den kommunalen Versicherungsschutz einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Allgemeines Prüfungsziel waren Erkenntnisse zu der Frage, mit welchem Aufwand die Kommunen ihr Versicherungsrisiko abdecken und welche Einsparungen dabei durch eine sachorientierte Bearbeitung zu erzielen sind.

3. Gegenstand und Ziel der Prüfung

Prüfungsgegenstand waren die bestehenden Versicherungen. Die Prüfungsschwerpunkte beinhalten die Organisation des Versicherungswesens (Versicherungsmanagement), das Verfahren zur Feststellung des individuellen Versicherungsbedarfes, das Risikomanagement beim Abschluss von Versicherungsverträgen, das Vergabeverfahren sowie die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit anhand einer Auswertung aller Beitragszahlungen für Versicherungsverträge und aller Entschädigungsleistungen der Versicherungsunternehmen im Prüfungszeitraum der Haushaltsjahre 2020 bis 2023.

Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Stadt hat finanzielle Risiken zu minimieren. Aus dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ergibt sich die Notwendigkeit, bestehende Versicherungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Das Ziel der Prüfung bestand darin, die Versicherungsverträge mit Ausnahme der gesetzlichen Unfallversicherung, da diese aufgrund der gesetzlich gesicherten Monopolstellung nicht dem Wettbewerbsrecht unterliegt, auf Wirtschaftlichkeit bzw. Sachgerechtigkeit für den v. g. Zeitraum vergleichend darzustellen und zu bewerten. Weiterhin wurden Risikopotenziale analysiert, Einsparpotenziale ermittelt sowie die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns beurteilt. Ferner war Ziel dieser Prüfung, der Kommune Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie ihr Versicherungsmanagement organisatorisch und wirtschaftlich optimieren kann. Im Rahmen der externen Revision wird auch die Sachbearbeitung der Einzelfälle, prüfseitig betrachtet.

4. Art und Umfang der Prüfung

Um die Prüfung möglichst effektiv und effizient durchführen zu können und einen Überblick über personelle Zuständigkeiten und Prozessabläufe zu erhalten, wurde zunächst ein Datenerhebungsbogen erstellt, der der Kommune mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 mit der Bitte übersandt wurde, diesen ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen in digitaler Form zurückzusenden.

Sollten sich aus den Prüfungsunterlagen weitere Fragen ergeben, wird die Kommune kontaktiert und ggf. ein Vor-Ort-Termin vereinbart. Die digitalen Akten konnten durch Zugriff der Revision gesichtet werden, ohne dass eine Prüfung vor Ort erforderlich war.

Die Prüfung erstreckte sich stichprobenweise auf alle bestehenden kommunalen Versicherungsverträge, mit Ausnahme gesetzlicher Unfallversicherungen (z. B. UKH - Unfallkasse Hessen) sowie der weiteren Sozialversicherungen. Da die Versicherungen sehr vielfältig sind, beschränkt sich die nähere prüfseitige Betrachtung auf die drei Versicherungen mit den größten Beitragssummen: Haftpflichtversicherung, Gebäudeversicherung und Kfz-Versicherung. Darüber hinaus wurde die Rechtsschutzversicherung in die Prüfung mit einbezogen.

Bei der Prüfung wurden auch die folgenden Aspekte mit einbezogen:

- Ist das Versicherungswesen sinnvoll organisiert?
- Organisatorische Regelungen zur Sachbearbeitung,
- Besteht ein Überblick, welche Versicherungen für welchen Zweck bei welchen Gesellschaften abgeschlossen wurden?
- Finanzvolumen der jährlich entstehenden Versicherungsbeiträge,
- Gegenüberstellung von Auszahlungen für Versicherungsbeiträge und Entschädigungszahlungen,
- Verwaltungspraxis, Abläufe und Buchungsgeschäft,
- Effizienz der Aufgabenerfüllung,
- Werden für die Versicherungen Risikoanalysen durchgeführt?
- Werden bei Vertragsverlängerungen bzw. Neuabschlüssen Vergleichsangebote anderer Unternehmen eingeholt?
- Notwendigkeit und Erforderlichkeit von Versicherungen,
- Wirtschaftlichkeit der einzelnen Versicherungen,
- Können Versicherungen zusammengefasst werden?
- Verbesserung von Versicherungsverträgen.

5. Rechtliche Grundlagen

Im vorliegenden Prüfbereich waren u. a. die nachfolgend genannten Vorschriften zu betrachten:

Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PflGV), Haftpflichtgesetz (HaftPflG), Grundsätze der Haushaltswirtschaft § 92 Abs. 2 HGO, § 29 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021, Vergabeverordnung (VgV), Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG), Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, delegierte Verordnung (EU) 2023/2495 der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe vom 15. November 2023.

Örtliche Richtlinien über die Organisation des Versicherungswesens, den Abschluss oder den Umgang mit Versicherungen sowie die Vergabe von Aufträgen wurden nicht erlassen.

6. Prüfungsort

Die Prüfung wurde am Dienstsitz der Prüfungsbehörde durchgeführt.

7. Prüfungsfeststellungen

7.1 Ausgaben für den Versicherungsschutz

In vielfältiger Hinsicht werden unterschiedliche Risiken bei der Stadt Naumburg durch Versicherungen abgedeckt. Nachstehend wurde anlässlich der Prüfung ein Überblick über die abgeschlossenen Versicherungsverträge mit Entwicklung der Versicherungsbeiträge in den letzten vier Jahren (2020 bis 2023) erstellt.

Die Ausgaben für den Versicherungsschutz beliefen sich im Berichtsjahr 2023 auf 129.090,02 Euro und in den letzten vier Jahren (2020 bis 2023) auf insgesamt 458.617,92 Euro inkl. Versicherungssteuer. Das Gesamtvolumen aller Versicherungen ist im Prüfungszeitraum von 105.562,38 Euro im Jahr 2020 auf 129.090,02 Euro im Jahr 2023 um 23.527,64 Euro gestiegen. Das entspricht einem Zuwachs in den Jahren von 2020 bis 2023 von 22,29 Prozent.

Die Prämienzahlungen für die Gebäudeversicherung bildeten in den letzten vier Jahren (Prüfungszeitraum) jeweils den größten Anteil an der Gesamtprämiensumme. Der Anteil der Prämienzahlungen für die Gebäudeversicherung an der Gesamtprämiensumme aller Versicherungen betrug im Berichtsjahr (2023) 37,18 Prozent und im Durchschnitt der letzten vier Jahre 34,24 Prozent.

In der Unfallversicherung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und für Personen bei jugendpflegerischen Maßnahmen wird ein Beitragsnachlass von 10,00 bzw. 5,00 Prozent gewährt, resultierend aus der Laufzeitvereinbarung der Unfallversicherung für fünf bzw. drei Jahre; laut Auskunft der Verwaltung ist der Beitragsnachlass bereits in der Beitragsrechnung enthalten und wird nicht gesondert ausgewiesen. Zudem wurde von der GVV Kommunalversicherung VVaG eine erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung in Höhe von 10,00 Prozent gem. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung für die Jahre 2022 und 2023 gewährt.

Ausweislich der Versicherungsscheine wurden die Cyberversicherung und die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erstmals zum 22. Mai 2020 bzw. 16. März 2023 abgeschlossen.

Die Gegenüberstellung von Auszahlungen für Versicherungsbeiträge und der Entschädigungszahlungen nach Haushaltsjahren ergibt die nachfolgend aufgeführten Entschädigungsquoten in Ansicht 1.

Ansicht 1: Ausgaben für Versicherungsschutz mit Entschädigungszahlungen und Entschädigungsquoten

Entwicklung des Gesamt-Beitragsvolumens aller Versicherungen in den letzten 4 Jahren (2020 - 2023) mit Entschädigungszahlungen und Entschädigungsquoten					
Versicherungsarten	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Versicherungsbeitrag in €					
Entschädigungszahlung in €					
Entschädigungsquote in %					
Gesetzl. Unfallversicherung (Unfallkasse Hessen, Landwirtschaftliche BG)	33.118,36	33.220,71	33.675,13	37.468,78	137.482,98
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Einwohnergrundbeitrag)	10.148,32	10.148,32	10.148,32	10.643,36	41.088,32
	0,00	1.514,33	0,00	0,00	1.514,33
	0,00	14,92	0,00	0,00	3,69
Wasserversorgung	4.777,85	4.777,85	4.777,85	4.777,85	19.111,40
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewässer II. und III. Ordnung	374,85	374,85	374,85	374,85	1.499,40
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stillgelegte Deponie	1.522,25	1.522,25	1.522,25	1.596,50	6.163,25
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Feuerschutz	2.370,48	2.370,48	2.370,48	2.370,48	9.481,92
	125,00	0,00	0,00	100,00	225,00
	5,27	0,00	0,00	4,22	2,37
Kfz.-Schäden an priv. Kfz. bei Dienstfahrten (Kasko u. Rabattverlust)	1.579,73	1.579,73	1.579,73	1.579,73	6.318,92
	0,00	0,00	0,00	150,00	150,00
	0,00	0,00	0,00	9,50	2,37
Kfz.-Schäden an priv. Kfz. bei Dienstfahrten (Kasko u. Rabattverlust) - Mandatsträger	719,35	719,35	719,35	719,35	2.877,40
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Betrieb von Arbeitsmaschinen/Rasentraktoren	185,64	185,64	185,64	185,64	742,56
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	-	-	-	538,87	538,87
	-	-	-	0,00	0,00
	-	-	-	0,00	0,00
Vermögenseigenschadenversicherung	2.455,63	3.163,97	3.163,97	3.163,97	11.947,54
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kfz-Haftpflichtversicherung	5.237,41	6.474,47	7.044,78	7.138,38	25.895,04
	0,00	3.727,95	3.556,26	1.646,44	8.930,65
	0,00	57,58	50,48	23,06	34,49
Summe Beiträge Haftpflicht	29.371,51	31.316,91	31.887,22	33.088,98	125.664,62
Summe Entschädigungszahlungen Haftpflicht	125,00	5.242,28	3.556,26	1.896,44	10.819,98
Entschädigungsquote	0,43	16,74	11,15	5,73	8,61
Gebäudeversicherung	34.980,98	35.924,80	38.143,63	47.999,05	157.048,46
	2.207,36	36.672,27	18.387,35	142.622,44	199.889,42
	6,31	102,08	48,21	297,14	127,28
Gebündelte Gebäudeversicherung (Nutzholz)	96,76	99,23	104,65	119,96	420,60
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Unfallversicherung (Freiwillige Feuerwehr)	1.779,87	1.779,87	1.601,88	1.601,88	6.763,50
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Unfallversicherung (Jugendpflegerische Maßnahmen)	238,65	238,65	214,78	214,78	906,86
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kfz-Kaskoversicherung	4.324,74	5.313,97	6.115,69	6.308,03	22.062,43
	2.412,69	0,00	3.736,32	46.746,87	52.895,88
	55,79	0,00	61,09	741,07	239,76

Cyberversicherung	796,31	1.309,00	1.309,00	1.433,36	4.847,67
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Waldbrandversicherung	352,60	352,60	352,60	352,60	1.410,40
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Beiträge Vermögen	42.569,91	45.018,12	47.842,23	58.029,66	193.459,92
Summe Entschädigungszahlungen Vermögen	4.620,05	36.672,27	22.123,67	189.369,31	252.785,30
Entschädigungsquote	10,85	81,46	46,24	326,33	130,67
Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung inkl. Verkehrs-Rechtsschutz	502,60	502,60	502,60	502,60	2.010,40
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Beiträge Rechtsschutz	502,60	502,60	502,60	502,60	2.010,40
Summe Entschädigungszahlungen Rechtsschutz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entschädigungsquote	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt - Versicherungsbeiträge	105.562,38	110.058,34	113.907,18	129.090,02	458.617,92
Gesamt - Entschädigungszahlungen	4.745,05	41.914,55	25.679,93	191.265,75	263.605,28
Entschädigungsquote*	6,55	54,55	32,01	208,76	82,09

*Bei der Ermittlung der Entschädigungsquote wurde die gesetzliche Unfallversicherung nicht berücksichtigt, da es sich bei dieser Versicherung um eine Pflichtversicherung handelt und auch kein Wechsel des Versicherers möglich ist. Demzufolge wurden die Daten über ggf. geleistete Entschädigungszahlungen der gesetzlichen Unfallversicherung für die Prüfung nicht erhoben und sind somit nicht den Gesamt - Entschädigungszahlungen enthalten. Jedoch sind vollständigkeithalber die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung den Gesamt - Versicherungsbeiträgen enthalten.

7.2 Entschädigungszahlungen

Die Stadt Naumburg und Geschädigte erhielten die in Ansicht 1 ausgewiesenen Entschädigungszahlungen von den Versicherern. Die Entschädigungszahlungen für anerkannte Schäden umfassen sowohl die Zahlungen an die Stadt als auch an geschädigte Dritte. Die Ansicht 1 zeigt, dass die gesamten jährlichen Ausgaben für den Versicherungsschutz mit Ausnahme des Jahres 2023 deutlich höher lagen als die gesamten Entschädigungszahlungen der Versicherungsunternehmen. Die

Entschädigungsquoten lagen über die geprüften Jahre zwischen 6,55 und 208,76 Prozent und im Durchschnitt bei 82,09 Prozent.

Die höheren Entschädigungszahlungen waren laut Auskunft der Verwaltung bei der Gebäudeversicherung und bei der Kfz-Kaskoversicherung jeweils im Jahr 2023 zu verzeichnen, infolge des schweren Unwetters mit Hagelschäden.

Bei der überwiegenden Anzahl der Versicherungen war die Schadenquote gleich Null.

Ansicht 2: Entschädigungszahlungen nach Schadenssumme

Entschädigungszahlungen (Haushaltsjahre 2020 - 2023)		
Schadenssumme in Euro	Entschädigungen (Anzahl der Fälle)	Anteil in Prozent
Bis 100	1	2,08
101 - 500	8	16,67
501 - 1.000	5	10,42
1.001 - 5.000	18	37,50
5.001 - 10.000	6	12,50
10.001 - 50.000	10	20,83
50.001 - 100.000	-	-
über 100.000	-	-
Gesamt	48	100,00

Über alle Versicherungen wurden im Prüfungszeitraum 48 anerkannte Schäden festgestellt. Die Auswertung der Entschädigungszahlungen hatte zum Ergebnis, dass Schäden bis 1.000,00 Euro in 29,17 Prozent der Fälle auftraten und die Mehrzahl der Schadensfälle (37,50 Prozent) von 1.001,00 Euro bis 5.000,00 Euro lag. Entschädigungszahlungen über 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro gab es in 12,50 Prozent aller Fälle. Schäden von 10.001,00 Euro bis 50.000,00 Euro traten in 20,83 Prozent der Fälle auf. Dies verdeutlicht, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit von Schäden über 50.000,00 Euro für die Stadt gering ist.

Die zusammenfassende Betrachtung der Entschädigungszahlungen führt zu folgendem Ergebnis:

- Die Mehrzahl der eingetretenen Schäden lag unter 5.000,00 Euro.
- Die Entschädigungsquoten betragen in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 zwischen rund 7,00 und 209,00 Prozent und mit Ausnahme des schweren Unwetters mit Hagelschäden in der Gebäudeversicherung und in der Kfz-Kaskoversicherung jeweils im Jahr 2023 in den Jahren 2020 bis 2022 zwischen rund 7,00 und 55,00 Prozent.
- Mit Ausnahme der Kfz-Kaskoversicherung im Jahr 2023 und der Gebäudeversicherung in den Jahren 2021 und 2023 gab es keine weitere Versicherungsart, in denen die Einzahlungen aus Entschädigungen die Auszahlungen für Versicherungsbeiträge überstiegen.

Die Entschädigungsquoten für die in der Kommune bestehenden Versicherungsarten bilden eine wesentliche Grundlage für die Berechnung des möglichen Einsparpotenzials. Laut Auskunft der Verwaltung werden Datenerfassungen (Statistiken) über Schadensregulierungen (Entschädigungsleistungen) von der Verwaltung nicht vorgenommen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, künftig eine Schadensstatistik entsprechend den fachlichen Anforderungen zu führen (vgl. 7.9). Bei freiwilligen Versicherungen mit geringem Risikopotenzial und deutlich höheren Versicherungsbeiträgen im Verhältnis zu den erzielten Entschädigungszahlungen sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen geprüft werden, ob eine Kündigung der entsprechenden Versicherungsverträge möglich und vertretbar ist. In diesen Fällen kann die Risikovorsorge alternativ über die Allgemeine Rücklage oder eine Selbstversicherungsrücklage erfolgen, sofern es sich nicht um gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherungen handelt (vgl. 7.10).

7.3 Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist wie die Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ein Zweig des Sozialversicherungssystems der Bundesrepublik Deutschland. Die Beschäftigten der Stadt Naumburg sind über die Unfallkasse Hessen bzw. über die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau - Körperschaft des öffentlichen Rechts - gesetzlich unfallversichert.

Es besteht eine Zwangsmitgliedschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung, so dass kein Einfluss auf die Beitragshöhe genommen werden kann. Eine weitere Prüfung der gesetzlichen Unfallversicherung erübrigt sich somit.

Es fällt jedoch auf, dass die Beiträge von 2020 bis 2023 von 33.118,36 Euro auf 37.468,78 Euro um 4.350,42 Euro gestiegen sind. Das entspricht einem Zuwachs in den Jahren von 2020 bis 2023 von 13,14 Prozent.

7.4 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung unterteilt sich in die Allgemeine Haftpflicht und in zusätzlich abgesicherte Haftpflichtrisiken, wie z. B. Wasserversorgung, Gewässer oder Feuerschutz.

Versicherer ist die GVV Kommunalversicherung VVaG. Die Allgemeine Haftpflicht deckt Schäden ab, die Bedienstete im Rahmen ihrer Tätigkeiten Dritten zufügen und schützt vor unberechtigten Schadensersatzforderungen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftung für die Stadt selbst mit seinen vielfältigen Betätigungsfeldern, wie auch auf die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Bediensteten, der verfassungsgemäß bestellten Vertreter und sonstige Personen, die im Auftrag und auf Weisung der Stadt tätig werden (z. B. Landschaftswarte, Praktikanten etc.). Die Allgemeine Haftpflichtversicherung umfasst z. B. auch die Sachschäden der Bediensteten, die diese während der dienstlichen Tätigkeit erleiden, inkl. Sachschäden bei der dienstlichen Nutzung von Privatfahrzeugen bis einschließlich 333,00 Euro sowie die Haftpflichtrisiken aufgrund stadteigener Veranstaltungen. Die Beitragsberechnung erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Stadt Naumburg. Kfz-Schäden, die über die 333,00 Euro Grenze hinausgehen, wurden zusätzlich in der Kfz-Versicherung bei der GVV Kommunalversicherung VVaG haftpflichtversichert.

Die Entschädigungsleistungen der GVV Kommunalversicherung VVaG in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung sind der Höhe nach unbegrenzt für Sach-, Personen- und Vermögensschäden.

Die Ansicht 1 gibt einen Überblick über die gesamten Haftpflichtversicherungen die im Berichtszeitraum bestanden. Die Haftpflichtversicherungen wurden sämtlich bei der GVV Kommunalversicherung VVaG abgeschlossen. Der Gesamtbeitrag für die Haftpflichtversicherungen betrug im Jahr 2020 29.371,51 Euro und ist im Jahr 2023 auf 33.088,98 Euro gestiegen. Die Steigung der Beitragssumme beträgt in den letzten vier Jahren 12,66 Prozent. Die größte Position bei der Haftpflicht ist die Allgemeine Haftpflichtversicherung, deren Beitrag sich auf der Grundlage der Einwohnerzahl bemisst und im Jahre 2023 10.643,36 Euro beträgt. Die Anzahl der Haftpflichtversicherungen ist mit insgesamt 11 Stück relativ hoch. Der Gesamtbeitrag ist ausgenommen der gesetzlichen Unfallversicherung die zweithöchste zu entrichtende Prämie im Vergleich zu den anderen Versicherungen der Stadtverwaltung Naumburg.

Nach den Angaben der Verwaltung waren im Prüfungszeitraum der Haushaltsjahre 2020 bis 2023 insgesamt neun Haftpflicht-Schäden zu verzeichnen gewesen, zwei davon bei der Allgemeinen Haftpflichtversicherung (Einwohnergrundbeitrag), zwei bei der Haftpflichtversicherung Feuerchutz, einer bei der Haftpflichtversicherung Kfz-Schäden an priv. Kfz. bei Dienstfahrten (Kasko und Rabattverlust) und vier bei der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Im Hinblick auf den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz empfiehlt die Revision, die Notwendigkeit der zusätzlichen freiwilligen Haftpflichtversicherungen zu hinterfragen. Dabei sollte näher betrachtet werden, ob die zusätzlich freiwillig abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen in Hinblick auf Prämie und Schadensfälle gerechtfertigt sind.

7.5 Gebäudeversicherung

Die Gebäudeversicherung schützt alle stadt eigenen Gebäude vor den finanziellen Folgen von durch Feuer, Leitungswasser und Sturm verursachte Schäden. Versicherer ist die SV Sparkassenversicherung, Gebäudeversicherung AG, 34117 Kassel.

Vom Beitragsvolumen aus betrachtet, steht die Gebäudeversicherung an erster Stelle. Die Prämienzahlungen sind im Prüfungszeitraum von 34.980,98 Euro im Jahr 2020 auf 47.999,05 Euro im Jahr 2023 um 13.018,07 Euro gestiegen. Das entspricht einem Zuwachs in den Jahren von 2020 bis 2023 von 37,21 Prozent.

Die Schäden innerhalb der Gebäude- und Inventarversicherung selber sind vielschichtiger Natur und werden z. B. durch Einbruch, Sturm, Rohrbruch usw. verursacht.

Laut Auskunft der Verwaltung beinhaltet die Gebäudeversicherung auch die Gebäudeinventarversicherung (die Gebäudeinventarversicherung ist dem Produkt „Kristall“ der SV Sparkassenversicherung enthalten) sowie die Erstattungen von Gehaltsausfällen im Falle von Brandeinsätzen, Elementarschaden- und Katastropheneinsätzen der Freiwilligen Feuerwehr gem. der Sondervereinbarung zum zusätzlichen Schutz des kommunalen Haushalts.

Das Risiko aufgrund von Elementarschäden wie Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Schneedruck oder Lawinen und Vulkanausbruch wird innerhalb des Prüfungszeitraumes nicht abgesichert. Nach den Angaben der Verwaltung im Datenerhebungsbogen wird das Risiko von Elementarschäden seit dem Jahr 2025 ebenfalls mitversichert.

Nach erteilter Auskunft der Verwaltung wurde eine Ausschreibung sämtlicher Versicherungsdienstleistungen nach den vergaberechtlichen Vorschriften bisher von der Verwaltung nicht durchgeführt. Die Revision empfiehlt, auch diese Versicherungsdienstleistungen künftig entsprechend den vergaberechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften dem Wettbewerb zu unterstellen und die erforderlichen Ausschreibungen durchzuführen bzw. Vergleichsangebote einzuholen wie unter Punkt 7.8 näher ausgeführt. Gerade auch wegen dem hohen Anstieg der Prämienzahlungen könnten mit einer Ausschreibung Einsparungen erzielt werden.

Mit der in Ansicht 1 aufgeführten Versicherung (Gebündelte Gebäudeversicherung) wurde diverses Nutzholz (Bauholz) gegen Feuer versichert. In dem Prüfungszeitraum (2020 bis 2023) waren vier Gebäude (Bauholzberechtigte) versichert.

7.6 Kfz-Versicherung

Die Kfz-Versicherung schützt gegen die Gefahren, die mit dem Betrieb und Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verbunden sind. Versicherer ist hier ebenfalls die GW Kommunalversicherung VVaG. Die Kfz-Versicherung untergliedert sich in die Kfz-Haftpflichtversicherung und wird ergänzt durch die Kaskoversicherung.

Gem. § 1 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) ist der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den weiteren Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt entsprechend § 4 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 1 des Pflichtversicherungsgesetzes bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger im Schadensfall

- für Personenschäden siebeneinhalb Millionen Euro,
- für Sachschäden eine Millionen Euro und
- für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden) 50.000,00 Euro.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung befriedigt begründete und wehrt unbegründete Schadensersatzansprüche ab, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch eines Fahrzeuges im Sinne des Pflichtversicherungsgesetzes stehen und die Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend machen. Versichert sind bei der GVV Kommunalversicherung VVaG Personen-, Sach- und Vermögensschäden in unbegrenzter Höhe. Die Versicherungssumme übersteigt somit deutlich die gesetzlich geforderte Mindesthöhe.

Die Kaskoversicherung schützt vor finanziellen Nachteilen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges und kann wahlweise als Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung mit und ohne Selbstbeteiligung abgeschlossen werden. Die Teilkaskoversicherung schützt vor Schäden z. B. durch Brand, Diebstahl, Zusammenstoß mit Tieren, Marderbiss, Glasbruch. Eine Vollkaskoversicherung beinhaltet die Teilkaskoversicherung und bietet darüber hinaus Versicherungsschutz für Unfallschäden und Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen.

Anders als am Markt üblich, unterscheidet die GVV Kommunalversicherung VVaG nicht zwischen Schadenfreiheits- und Regionalklassen, sondern gewährt den Versicherungsschutz zu einem einheitlichen Beitrag entsprechend des Gesamtschadenaufkommen innerhalb des Verbandes. Im Schadensfall gibt es deshalb keine Rückstufung. Die normalerweise mit einem Schaden verbundene Beitragserhöhung entfällt. In der Kaskoversicherung werden die Personenkraftwagen, wie in der privaten Kfz-Versicherung, einheitlich in die entsprechende Typklasse eingestuft.

Ausweislich der vorgelegten Versicherungsunterlagen waren im Prüfungszeitraum der Haushaltsjahre 2020 bis 2023 vier Haftpflichtschäden und acht Kaskoschäden an den versicherten Kraftfahrzeugen zu verzeichnen gewesen. Diese Schadensmeldungen haben insoweit Auswirkungen auf den Versicherungsbeitrag, da Rabatte von der GVV Kommunalversicherung VVaG auf den Versicherungsbeitrag in Abhängigkeit von der allgemeinen Schadensentwicklung und -höhe gewährt werden.

Der Trend der steigenden Beitragsentwicklung setzt sich auch bei der Kfz-Versicherung fort. Auch hier liegt ein Anstieg der Jahresbeiträge von 9.562,15 Euro in 2020 auf 13.446,41 Euro im Jahre 2023 vor. Das entspricht einem Zuwachs für den Vier-Jahreszeitraum von 40,62 Prozent.

Die Fahrzeuge sind sämtlich Vollkasko mit 500,00 Euro Selbstbeteiligung versichert. Die Vollkaskoversicherung beinhaltet auch die Teilkaskoversicherung, bei der in diesen Fällen überwiegend eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 Euro und in acht Fällen keine Selbstbeteiligung vereinbart wurde.

Durch die Wahl der Selbstbeteiligungen - insbesondere deren Höhe - können Versicherungsprämien maßgeblich beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund ist es aus revisionsrechtlicher Sicht geboten, möglichst hohe und wirtschaftlich vertretbare Selbstbeteiligungen zu vereinbaren, um die laufenden Versicherungskosten zu reduzieren.

Es fällt zudem auf, dass sowohl die allgemeinen Fahrzeuge als auch die Feuerwehrfahrzeuge, bis auf zwei Ausnahmen, über die jeweiligen Abschreibungszeiträume hinaus weiterhin Vollkasko versichert wurden. Für Feuerwehrfahrzeuge und teure Spezialfahrzeuge kann eine Vollkaskoversicherung aufgrund der technisch aufwendigen und kostenintensiven Aufbauten zwar grundsätzlich sinnvoll sein, da Schäden häufig hohe Beträge erreichen und schnell die Teilkaskoleistungen übersteigen. Gleichwohl hängt die Entscheidung vom Alter, dem Restwert und der tatsächlichen Risikobelastung des jeweiligen Fahrzeugs ab und ist daher nicht schematisch fortzuführen. Eine fortgeführte Vollkaskoversicherung solcher Fahrzeuge ist daher nicht wirtschaftlich vertretbar und widerspricht den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung gem. §§ 92 Abs. 2, 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO. Für kein Fahrzeug wurde nur eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die Verwaltung wurde befragt, nach welchen Kriterien bestimmt wird, ob ein Fahrzeug vollkasko-, teilkasko- oder lediglich haftpflichtversichert wird. Sie teilte hierzu mit, dass dies je nach Alter und Wert der Fahrzeuge entschieden werde.

Die von der Verwaltung benannten Kriterien zur Bestimmung des Versicherungsumfangs (Alter und Wert der Fahrzeuge) stehen in einem erkennbaren Widerspruch zur tatsächlichen Versicherungspraxis. Nach den vorgelegten Versicherungsunterlagen wurden auch Fahrzeuge, deren Abschreibungszeiträume bereits abgelaufen sind und deren Restwerte somit deutlich gesunken sind, weiterhin vollkaskoversichert. Dies lässt weder eine stringente Anwendung der genannten Kriterien erkennen noch eine wirtschaftlich begründete Risikobewertung.

Um die Versicherungsbeiträge möglichst gering zu halten sollte gem. dem nachstehenden Hinweis die Verwaltung eine generelle Regelung für die gesamte Stadtverwaltung treffen, wann für ein Fahrzeug nur eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird bzw. wann ein Fahrzeug Teilkasko- oder Vollkasko versichert wird.

Hinweis:

Wenn es sich bei Fahrzeugen um neue, teure oder individuell angefertigte Fahrzeuge handelt, kann die Kollisionskasko-Versicherung dabei helfen, große finanzielle Verluste bei einem Unfall mit Totalschaden oder schweren Beschädigungen zu vermeiden. Wenn Fahrzeuge hingegen alt, geringwertig oder abgeschrieben sind, lohnt sich die Kaskoversicherung möglicherweise nicht für die Prämie und den Selbstbehalt, da die Versicherungsgesellschaft Ihnen möglicherweise weniger zahlt, als die Reparatur kostet, weil der Wert des Autos deutlich geringer ist als die Reparaturkosten. In den meisten Fällen lohnt sich eine Vollkaskoversicherung nicht mehr, wenn ein Auto nach einigen Jahren deutlich an Wert verloren hat.

Eine Ausschreibung der Kfz-Versicherung erfolgte laut Auskunft der Verwaltung bislang nicht. Um eine mögliche Einsparung realisieren zu können bzw. evtl. zu der Erkenntnis zu kommen, dass die GVV Kommunalversicherung VVaG auch die günstigste Versicherung auf diesem Sektor ist, hält die Revision auch hier eine Ausschreibung für sinnvoll, zumal die Versicherungsbeiträge gestiegen sind. Erst nach einer Angebotsauswertung im Rahmen einer Ausschreibung kann eine Aussage über den wirtschaftlichsten Bieter getroffen werden. Die Revision empfiehlt, auch diese Versicherungsdienstleistungen künftig entsprechend den vergaberechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften dem Wettbewerb zu unterstellen und die erforderlichen Ausschreibungen durchzuführen bzw. Vergleichsangebote einzuholen wie unter Punkt 7.8 näher ausgeführt.

Dabei sollte möglichst der Fuhrpark zusammengefasst werden und ein Flottenvertrag abgeschlossen werden. Unternehmen, Betriebe und Selbstständige können mit einer Kfz-Flottenversicherung ihren kompletten Fuhrpark mit nur einem Vertrag absichern. Das reduziert nicht nur den bürokratischen Aufwand, auch die Beiträge und Sondereinstufungen sind in der Regel günstiger als bei einzelnen Kfz-Versicherungen.

Um den Arbeitsaufwand möglichst gering zu halten, könnte die Kfz-Versicherung für einen Zeitraum von drei Jahren ausgeschrieben werden. Es sei denn, es ist innerhalb eines Jahres mit größeren Veränderungen auf dem Versicherungsmarkt zu rechnen.

Im Rahmen einer Ausschreibung und der damit verbundenen Erstellung des Leistungsverzeichnisses sollte dann überprüft werden, wie hoch die Versicherungssumme der Kfz-Versicherung sein sollte. Wie bereits erwähnt, sind bei der GVV Kommunalversicherung VVaG Personen-, Sach- und Vermögensschäden in unbegrenzter Höhe versichert. Somit übersteigt die Versicherungssumme deutlich die gesetzlich geforderte Mindesthöhe nach dem Pflichtversicherungsgesetz. Evtl. lässt sich damit ein weiterer Einspareffekt erzielen.

7.7 Rechtsschutzversicherung

Diese Versicherung sorgt nach Eintritt eines Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten. Laut Auskunft der Verwaltung hatte die Stadt eine Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung für Kommu-

nen und kommunale Spitzenbeamte inkl. Verkehrs-Rechtsschutzversicherung bei der SV Sparkassenversicherung in Zusammenarbeit mit der ÖRAG-Rechtsschutzversicherungs-AG abgeschlossen. Rechtsschutzversicherungen sind eine freiwillige Leistung der Städte und Gemeinden für ihre Bediensteten und Mandatsträger. Auch diese Versicherungen könnten durch Selbstversicherung ersetzt werden (vgl. Punkt 7.10).

7.8 Auftragsvergabe von Versicherungsdienstleistungen

Laut Auskunft der Verwaltung wurde hinsichtlich der bestehenden Versicherungsverträge mit den Vertragspartnern GVV Kommunalversicherung VVaG und SV Sparkassenversicherung bisher bei der Auftragsvergabe von Versicherungsdienstleistungen kein Vergabeverfahren nach vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt. Die Verwaltung begründet dies damit, dass seitens der örtlichen Kommunalpolitik keine Absicht besteht, bei den langjährig bestehenden Versicherungsverträgen den Versicherer zu wechseln. Ferner wurde angeführt, dass die Zusammenarbeit mit den Versicherungsunternehmen hervorragend und alle Erörterungen und Beratungen zu diesem Thema immer wieder zum Ergebnis führen würden, dass die Vertragspartner für die Kommune die wirtschaftlichste Lösung seien.

Hierbei ist anzumerken, dass entgegen der Auffassung der Verwaltung Versicherungsdienstleistungen zwingend dem Wettbewerb zu unterstellen sind, wenn Kommunen im Rahmen einer nach den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bzw. Erfolgsprognose zu dem Ergebnis gelangen, dass die Aufwendungen für Versicherungsbeiträge bei gleichwertigen Versicherungsleistungen durch Kündigung und Neuvergabe verringert werden können. In diesen Fällen sind bestehende Versicherungsverträge zu kündigen und neu zu vergeben.

Hinsichtlich der weiteren bestehenden Versicherungen (z. B. Unfallversicherung der Feuerwehrmitglieder, Cyberversicherung) wurde von der Verwaltung allgemein erklärt, dass in Einzelfällen, wenn tatsächlich ein Neuabschluss oder eine Änderung von Verträgen sinnvoll erscheint, Vergleichsangebote eingeholt werden. Hierbei ist anzumerken, dass die Einholung von Vergleichsangeboten nach den vergaberechtlichen Vorschriften nicht immer ausreichend ist, wenn der Netto-Auftragswert 10.000,00 Euro übersteigt. Auch in diesen Fällen wäre eine Ausschreibung nach den vergaberechtlichen Vorschriften durchzuführen.

Die Revision empfiehlt daher, Versicherungsdienstleistungen künftig konsequent dem Wettbewerb zu unterstellen und diese unter Beachtung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorschriften zu vergeben. Hierzu sind die erforderlichen Ausschreibungen durchzuführen bzw. geeignete und aktuelle Vergleichsangebote einzuholen und die Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und prüffähig zu dokumentieren, wie nachfolgend näher ausgeführt.

Der Versicherungsmarkt ist dynamisch und verändert sich ständig. Die Revision empfiehlt auch hier der Verwaltung, in regelmäßigen Abständen die Versicherungen auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen sowie die verschiedenen Anbieter und deren Leistungen zu vergleichen, um mögliche Einsparpotenziale zu identifizieren und umzusetzen. Zur Sicherstellung eines transparenten und wettbewerbskonformen Verfahrens ist es unerlässlich, dass zukünftig die Versicherungsverträge vergaberechtskonform abgeschlossen und dokumentiert werden.

Versicherungsverträge, die eine Kommune abschließt, sind Dienstleistungsaufträge im Sinne des § 103 Abs. 4 GWB und daher grundsätzlich vergaberelevant. Ferner wurde in § 29 GemHVO i. V. m. den dazu ergangenen Hinweisen geregelt, dass bei der Vergabe von Aufträgen die mit Verwaltungsvorschriften der für das öffentliche Auftragswesen, der für kommunale Angelegenheiten und der für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Minister bekannt gegebenen Vergabegrundsätze anzuwenden sind.

Vorrangiges Ziel des Vergaberechts ist es, durch die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln den Beschaffungsbedarf der öffentlichen Hand zu decken. Durch die Gebote der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz soll es einen fairen Wettbewerb zwischen den bietenden Unternehmen sicherstellen und Korruption und Vetternwirtschaft wirksam verhindern. Die kommunale Praxis sieht sich zunehmend in der Pflicht, dem veränderten Vergaberecht angemessen Rechnung zu tragen. Denn die Änderungen im Vergaberecht haben nicht nur ein Bieter schützendes Nachprüfverfahren geschaffen, sondern auch die Schadensersatzrisiken für die öffentliche Verwaltung bei Vergabeverstößen erhöht.

Für die von den Kommunen in Auftrag zu gebenden Versicherungsdienstleistungen kommt in Abhängigkeit von der Größenordnung des voraussichtlichen Prämienvolumens entweder das traditionelle nationale Vergaberecht oder das EU-rechtlich vorgegebene Vergaberecht zum Tragen. Diese Zweiteilung des deutschen Vergaberechts bedeutet, dass vergleichbare Sachverhalte, die sich allein aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung voneinander unterscheiden, unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterworfen sind.

Bei Erreichen bzw. Überschreiten des aktuellen EU-Schwellenwertes (zur Zeit 215.000,00 Euro) ist stets ein EU-weites Vergabeverfahren gem. VgV erforderlich. Unterhalb der Schwellenwerte muss auch dann ausgeschrieben werden, wenn dies landesrechtliche oder kommunale Vergaberegeln fordern. Auch bei Vergaben an öffentlich-rechtliche Versicherer (z. B. GVV) sind die entsprechenden Vorschriften für Vergaben anzuwenden, weil es sich mangels eines Weisungsrechts des öffentlich-rechtlichen Auftraggebers nicht um ein „Inhouse-Geschäft“ handelt (siehe z. B.: BGH, Urteil vom 03. Juli 2008, I ZR 145/05 und EuGH, Urteil vom 19. April 2007, C-295/05 "Asemfo", Nr. 3.1 des Gutachtens vom 10. Januar 2008 "Vergaberecht - Rechtliche Aspekte von Inhouse-Geschäften und Vergaben von Kreisgesellschaften").

Im Interesse der sorgfältigen Verwendung der Haushaltsmittel unter Beachtung des haushaltrechtlichen Grundsatzes, dass die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist und die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren hat, ist es unerlässlich, dass die kommunalen Auftraggeber die Verfahrensvorschriften des Vergabe-, Wettbewerbs- und Haushaltsrechts beherrschen und auch einhalten. Dabei ist die Hierarchie der Verfahrensarten zu beachten und das Verfahren anzuwenden, welches den größtmöglichen Wettbewerb eröffnet.

Erkenntnisse aus anderen Prüfungen, wie unter Punkt 2 näher ausgeführt, belegen, dass im Wege eines gut vorbereiteten und geordneten öffentlichen Ausschreibungsverfahrens Einsparungen von mehr als 50,00 Prozent möglich sind. Letztlich werden durch die Einhaltung des Vergaberechts auch der Missbrauch öffentlicher Mittel und die Korruption erschwert.

Die Revision empfiehlt, die Versicherungsdienstleistungen für einen mehrjährigen Zeitraum zum nächstmöglichen Zeitpunkt öffentlich auszuschreiben bzw. Vergleichsangebote einzuholen, um dem Wettbewerbsgrundsatz, dem Gleichbehandlungsgebot und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit

und Sparsamkeit entsprechend den vergaberechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften gerecht zu werden.

Dies gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung, da diese aufgrund der gesetzlich gesicherten Monopolstellung nicht dem Wettbewerbsrecht unterliegt.

Wertgrenzen und Auswahl des richtigen Vergabeverfahrens

Gem. dem „Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)“ vom 10. August 2021 können Beschaffungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert von bis zu 10.000,00 Euro ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Bau- und Dienstleistungen durchgeführt werden (Direktauftrag). Nach dem v. g. Vergabeerlass sind jedoch bei Beschaffungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert von bis zu 10.000,00 Euro die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie die Beschaffungen zu dokumentieren. Um die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten, bedarf es der Einholung von mindestens zwei und unter analoger Anwendung von § 11 und § 12 UVgO mindestens drei Preisanfragen (z. B. durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage). Ferner wäre unter analoger Anwendung von § 50 UVgO dabei so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Liegt der Vertragsgegenstand über 10.000,00 Euro, ist nach den Wertgrenzen eine nationale oder ggf. EU-weite Ausschreibung nach den vergaberechtlichen Vorschriften erforderlich.

Für die Ermittlung der Wertgrenzen ist gem. § 3 Abs. 11 VgV bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge, und bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert, das heißt es wird eine Vertragslaufzeit von vier Jahren zu Grunde gelegt.

Auch ohne rechtliche Verpflichtung zur förmlichen Auftragsvergabe bei einem geschätzten Netto-Auftragswert unter 10.000,00 Euro können durch öffentliche Ausschreibungen Einsparpotenziale und Prämienoptimierungen realisiert werden. In Zeiten knapper Haushaltsmittel können öffentliche Auftraggeber (z. B. Kommunen und Eigenbetriebe) mehr Transparenz in Bezug auf das Preis/Leistungsverhältnis ihrer Versicherungskonzepte herstellen. Die öffentliche Ausschreibung ermöglicht es allen auf dem deutschen bzw. europäischen Markt anbietenden Versicherungsunternehmen, der ausschreibenden Kommune Vorschläge für eine kostenoptimale Risikoversicherung zu unterbreiten.

7.9 Versicherungsmanagement (Risikopotenzialanalyse/Risikomanagement)

Die systematische Risikopotenzialanalyse dient der Beurteilung der Reichweite und Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Kommunen je Versicherungsart. Ziel ist die Bewertung der finanziellen Risikosituation, soweit diese durch Schadenereignisse beeinflusst wird.

Die Risikosituation ergibt sich insbesondere daraus, dass Risiken nicht oder nicht ausreichend versichert sind. Grundlage der Analyse sind die bestehenden Versicherungsverträge, hinsichtlich

- der Höhe des Versicherungsschutzes,
- der Versicherungsbedingungen sowie
- der Risiko-Ein- und -Ausschlüsse.

Eine sachgerechte Einschätzung des Versicherungsbedarfs ist nur auf Basis des bisherigen Schadensverlaufs möglich. Hierzu ist die Führung einer vollständigen Schadensstatistik erforderlich, die auch nicht versicherte Schadensereignisse und Direktregulierungen durch Versicherungsunternehmen, die nicht über den kommunalen Haushalt abgewickelt werden, enthält. Außerdem müssen die Kommunen die Größenordnung ihrer Versicherungsschäden kennen, um auch die Regulierungspraxis der Versicherungsunternehmen beurteilen zu können.

Laut den Angaben im Datenerhebungsbogen werden Schadensstatistiken von der Verwaltung nicht geführt. Um belastbare Zahlen zu erhalten, wurden daraufhin von der Verwaltung Schadensverlaufsstatistiken von den Versicherern angefordert und nachgereicht.

Bei bestehenden Versicherungsverträgen sollten regelmäßig Gespräche mit den Versicherungen zwecks Anpassung und Verbesserung des Versicherungsschutzes hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes, der Versicherungsbedingungen, der Risiko-Ein-/Ausschlüsse sowie der Regulierungspraxis der Versicherungsunternehmen stattfinden. Dies gilt auch bei dem Abschluss von Versicherungsverträgen. Zudem sollte eine vollständige Übersicht über alle Versicherungen vorliegen, aus der hervorgeht, welche Versicherungen zu welchem Zweck und bei welchen Gesellschaften abgeschlossen wurden. Außerdem sollten Veränderungen in der Anzahl der Beschäftigten und Beamten den Versicherungsunternehmen mitgeteilt werden, soweit das jeweilige Wagnis versicherte Personen umfasst (z. B. Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung Freiwillige Feuerwehr).

Nach den Angaben der Verwaltung im Datenerhebungsbogen erfolgt regelmäßig eine Überprüfung des Versicherungsschutzes und eine Anpassung. Zuständig ist der Geschäftsbereich II „Verwaltungssteuerung, Bürgerservice“ sowie der Geschäftsbereich IV „Liegenschaftsmanagement“ unter Beteiligung der Versicherer. Neuabschlüsse und Vertragsanpassungen von Versicherungen erfolgen nach den Angaben der Verwaltung aufgrund von Magistratsbeschlüssen oder - soweit erforderlich - durch die Stadtverordnetenversammlung. Es besteht ein Überblick über alle Versicherungen, aus dem hervorgeht, welche Versicherungen zu welchem Zweck und bei welchen Gesellschaften abgeschlossen wurden. Bei Versicherungen, deren Beitragshöhe sich nach der Anzahl der versicherten Personen richtet, wird seitens der Verwaltung regelmäßig überprüft, ob die Anzahl der versicherten Personen noch aktuell ist und den Versicherungsunternehmen mitgeteilt.

Die derzeitigen Abläufe gewährleisten zwar eine regelmäßige Überprüfung, entsprechen jedoch aufgrund der nicht durchgeführten Schadensstatistik nicht den Anforderungen eines strukturierten Risikomanagementsystems bzw. einer systematischen Vertragsanalyse. Ein wirksames Versicherungsmanagement umfasst neben der strategischen und operativen Verwaltung sämtlicher Versicherungsverträge und Risiken auch die Schadensfälle. Es beinhaltet neben der Identifizierung von Risiken, der Entwicklung geeigneter Versicherungslösungen und der kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes auch die Vertrags- und Schadensabwicklung.

Es wird empfohlen, künftig ein Schadenmanagement zu etablieren. Dabei sollte eine vollständige und strukturierte Schadensstatistik bzw. Schadensdokumentation geführt werden, in der sämtliche Schadensereignisse, deren Ursachen sowie der jeweilige Stand der Regulierung - einschließlich Direktregulierungen - erfasst werden. Nur so kann eine Risikopotenzialanalyse für die Beurteilung

der Risikosituation vorgenommen und festgestellt werden, ob nach der ermittelten Entschädigungsquote eine zufriedenstellende Regulierungspraxis des derzeitigen Versicherers gegeben ist. Auch auf der Grundlage der Schadensdaten sollte der bestehende Versicherungsschutz regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei sollte insbesondere die Angemessenheit der Deckungssummen und der Selbstbeteiligungen bewertet werden.

Die Schadenquote basiert auf entstandenen, nicht nur auf bezahlten Schäden. Wenn Reserven der Versicherer zu hoch angesetzt oder nicht zeitnah aufgelöst werden, sobald ein Schaden final abgewickelt ist, erscheint die Schadenquote künstlich erhöht. Werden Schäden zeitnah final abgerechnet und die entsprechenden Reserven aufgelöst (freigegeben), kann dies dazu beitragen, die ausgewiesene Schadenquote zu optimieren. Eine optimierte Schadenquote wiederum ist die Grundlage für eine stabile und wettbewerbsfähige Prämienkalkulation, wodurch übermäßige Prämien erhöhungen für die Versicherten vermieden werden können. Die Ergebnisse aus der Schadenquote des Vorjahres fließen direkt in die Kalkulation der Prämien für die Folgeperioden ein. Um die Versicherungsbeiträge möglichst gering zu halten, sollten die Schadenreserven der Versicherer von der internen Verwaltung der Versicherer regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Die Überprüfung der Schadenreserven durch den Versicherungsnehmer ist in der Praxis jedoch stark eingeschränkt. Versicherungsnehmer haben in der Regel keinen direkten Einblick in oder Einfluss auf die detaillierte Höhe der individuellen Schadenreserven, die der Versicherer in seiner Bilanz für einen konkreten, noch nicht abgeschlossenen Schadenfall bildet. Der Einfluss des Versicherungsnehmers liegt also eher in der Mitarbeit an der zügigen Schadenabwicklung und der Anfrage nach dem Status, nicht in der direkten Prüfung der versicherungsmathematischen Rückstellungen. Der Versicherungsnehmer kann den Status der Schadenabwicklung erfragen, um sicherzustellen, dass Schäden zeitnah abgerechnet werden und keine unnötig hohen Rückstellungen bestehen bleiben, die indirekt zu einer höheren Schadenquote und damit zu Beitragsanpassungen führen könnten.

Aufgrund der nicht geführten Schadenstatistik wird der Stadtverwaltung (Versicherungsnehmer) empfohlen, alle notwendigen Informationen und Dokumente schnellstmöglich bereitzustellen, um die Abwicklung der Schäden zu beschleunigen und regelmäßig den Bearbeitungsstand der gemeldeten Schäden beim Versicherer zu erfragen, um eine zeitnahe Abrechnung zu erreichen, damit übermäßige Prämien erhöhungen vermieden werden können.

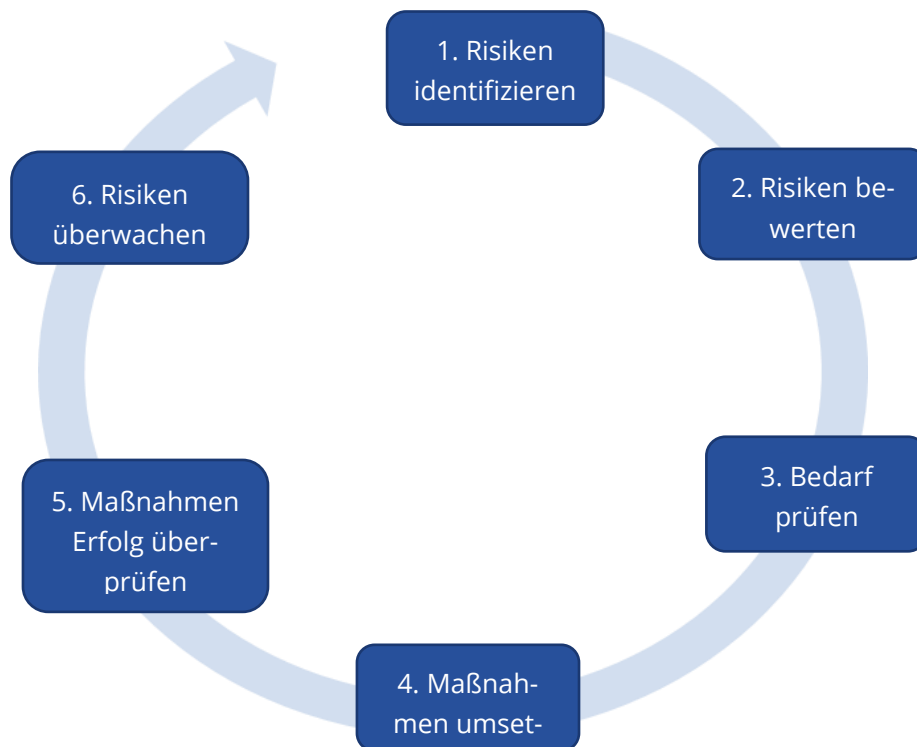
Darüber hinaus wird empfohlen, das Versicherungsmanagement in das übergeordnete kommunale Risikomanagementsystem zu integrieren.

Die Prüfung zeigt, dass Handlungsbedarf in der Dokumentation des Schadensverlaufs (Schadensstatistik) besteht, damit eine systematische Analyse der Versicherungsverträge vorgenommen werden kann. Durch die Einführung einer strukturierten Schadensstatistik und Schadensdokumentation kann die Stadt ihre finanzielle Risikovorsorge nachhaltig verbessern und Einsparpotenziale gezielt erschließen.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, bildet die Implementierung eines strukturierten Risikomanagement-Prozesses die Grundlage eines aktiven und zielgerichteten Versicherungsmanagements.

Nachstehend ist der Prozessablauf eines entsprechenden kommunalen Risikomanagements beispielhaft und in kompakter Form dargestellt:

Ansicht 5: Risikomanagement-Prozess - Kompakt

**1. Risiken identifizieren**

Zunächst werden Risiken gesammelt. Hierbei geht es darum, mögliche Gefährdungen und Bedrohungen für ein Objekt oder eine Aufgabe zu identifizieren.

Kernfragen:

- Was kann alles schiefgehen?
- Welche Gefahren lauern?
- Wo gab es früher schon einmal Probleme?

2. Risiken bewerten

Sind die möglichen Risiken identifiziert, folgt die Bewertung der Risiken. Sinn und Zweck dieser Bewertung ist es, die wirklich wichtigen Risiken zu identifizieren. Nicht alle Risiken gefährden ein Objekt gleichermaßen. Folglich kommt es darauf an, sich auf die bedrohlichsten Risiken zu konzentrieren.

Kernfragen:

- Mit welcher Wahrscheinlichkeit tritt das Risiko ein?
- Welcher Schaden entsteht, wenn das Risiko eintritt?

3. Bedarf prüfen

3.1 Strategien entwickeln

Im Idealfall sind einige Risiken zwar vorhanden, der Schadenseintritt ist aber weder sehr wahrscheinlich noch ist der mögliche Schaden sonderlich groß. Mit diesen Risiken ist anders umzugehen als mit wirklich bedrohlichen Gefahren. Es sind folglich für die einzelnen Risiken auch unterschiedliche Strategien anzuwenden.

Kernfragen:

- Welche Risiken will oder kann ich vermeiden, reduzieren oder abwälzen?
- Welche Risiken kann ich akzeptieren und trage sie ggf. aus dem Haushalt?
- Welche Risiken kann ich nur teilweise akzeptieren und vereinbare daher nur Selbstbehalte?
- Richte ich eine Rücklage zur Selbstversicherung ein?

3.2 Maßnahmen definieren

Beim nächsten Schritt des Risikomanagement-Prozesses sollen die nicht hinnehmbaren Risiken mit abwehrenden Maßnahmen belegt werden. Ziel dabei ist, festgestellte Risiken zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren.

Kernfragen:

- Welche Maßnahmen kann ich einsetzen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos zu reduzieren?
- Welche Maßnahmen kann ich einsetzen, um den Schaden zu reduzieren, falls das Risiko doch eintritt?

4. Maßnahmen umsetzen

Die in Schritt 3 definierten Maßnahmen sollten anschließend auch zeitnah umgesetzt werden. Häufig ist es sinnvoll, separate Arbeitspakete für die einzelnen Risiken und die gegen sie gerichteten Maßnahmen festzulegen.

Kernfragen:

- In welchen Arbeitspaketen werden die Maßnahmen umgesetzt?
- Wer ist verantwortlich für die Umsetzung?

5. Maßnahmenerfolg überprüfen

Obwohl das Risikomanagement häufig an dieser Stelle endet, folgt nun noch ein maßgeblicher Schritt: Der Erfolg der Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung oder Abwälzung der Risiken ist dauerhaft zu erhalten und regelmäßig zu überprüfen - Erfolgskontrolle!

Kernfragen:

- Wurden die definierten Maßnahmen umgesetzt?
- Waren die ergriffenen Maßnahmen erfolgreich?
- Konnten Risiken reduziert oder vermieden werden?

6. Risiken überwachen

Neben der Erfolgskontrolle in Bezug auf die Maßnahmen müssen auch die Risiken weiter regelmäßig analysiert werden. Ein Risiko ist selten statisch. Eintrittswahrscheinlichkeiten und potenzielle Gefahren bzw. möglicher Schadensumfang sind veränderbar (Stichwort Starkregenereignis). Die Risikobewertung (Schritt 2) muss ein regelmäßiger Vorgang bleiben.

Kernfragen:

- Hat sich die Bewertung von Risiken geändert?
- Sind neue Risiken hinzugekommen?

Das Risikomanagement bleibt ein laufender Prozess:

Es sollte ein nachhaltiger Steuerungskreislauf etabliert werden, der die dynamischen Parameter Risiko, Schadenspotenzial und eigene Priorität mit dem Ziel möglichst wirtschaftlicher Entscheidungen regelmäßig neu bewertet. Die vorstehende Darstellung des Prozesses eines Risikomanagements soll die Kommune sowohl bei der Überprüfung bestehender Versicherungsverträge als auch bei der Neuordnung ihrer Risiken unterstützen.

7.10 Selbstversicherung und Kündigung von freiwilligen Versicherungsverträgen

Die Städte und Gemeinden sollten nur Risiken versichern, die zu Großschäden führen und ihre Handlungsfreiheit einschränken; sofern keine gesetzlich vorgeschriebene Versicherungspflicht besteht. Die Städte und Gemeinden sind bis auf wenige Ausnahmen (z. B. besteht gem. § 2 Abs. 3 des Pflichtversicherungsgesetzes für Städte und Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern die Pflicht zum Abschluss von Kfz-Haftpflichtversicherungen) nicht zum Abschluss von privatrechtlichen Versicherungsverträgen verpflichtet. Versicherungen als Mittel zur Risikovorsorge gegen existenzielle Gefährdungen haben für Städte und Gemeinden nicht die gleiche Bedeutung wie für Privatpersonen oder Unternehmen. Städte und Gemeinden sind durch Schadenereignisse und ihre finanziellen Folgen nicht existenziell gefährdet, da die Städte und Gemeinden dem Insolvenzverbot nach § 146 HGO unterliegen und auch durch die mittelbare Gewährsträgerschaft des Landes gesichert sind. Ferner ist die Rücklage, sofern vorhanden, die Versicherung der Städte und Gemeinden. Die Revision hat keine Bedenken, wenn in Schadenfällen auf die Allgemeine Rücklage zurückgegriffen werden kann oder eine Sonderrücklage sukzessive aufgebaut wird. Selbstversicherung ist mit Erhöhung der Rücklagen und des Ergebnishaushaltes möglich.

Bei freiwilligen Versicherungen mit geringem Risiko und deutlich höheren Versicherungsbeiträgen als Entschädigungszahlungen sollte aus wirtschaftlichen Gründen geprüft werden, ob die Versicherungsverträge gekündigt werden können und die Risikovorsorge über die Allgemeine Rücklage oder eine Selbstversicherungsrücklage erfolgen kann (vgl. Punkt 7.2), soweit es sich nicht um gesetzliche Pflichtversicherungen handelt. Zusätzlich haben die Städte und Gemeinden die Möglichkeit, die eingesparten Versicherungsbeiträge in einer Sonderrücklage nach § 23 Abs. 1 GemHVO i. V. m. Hinweis 3 zu § 23 GemHVO anzusammeln, um das für Versicherungsfälle haftende Kapital zu erhöhen und in Zukunft weitere Einsparungen für Versicherungsausgaben zu realisieren. Um eine funktionierende Selbstversicherung organisieren zu können, muss zunächst eine eingehende Risikoanalyse stattfinden, wie vorstehend unter Punkt 7.9 dargestellt. Diese hat Schadensursachen, Schadenhäufigkeit, Schadenhöhe und risikoausgleichende Effekte zu ermitteln.

Der Selbstversicherungsgrundsatz ergibt sich aus den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Dabei wird davon ausgegangen, dass die öffentliche Hand die Risiken aufgrund ihrer Größe und Struktur besser selber tragen kann als sich zu versichern oder durch Risikotransfer auf einem entgeltlichen Weg auf Dritte zu übertragen. Selbstversicherung ist der bewusste Verzicht eines Risikoträgers auf eine versicherungsvertragliche Risikoabsicherung, wenn ein ausreichender interner Risikoausgleich vorhanden ist. Eigendeckung liegt vor, wenn Haushaltsmittel als Rückstellung für eine Risikovorsorge verwendet werden. Mit zunehmender Fallzahl in größerem Planungshorizont steigt die Effizienz von Selbstversicherungssystemen kontinuierlich an.

7.11 Organisation des Versicherungswesens

Wirtschaftliches und sparsames Verwaltungshandeln auf dem Gebiet des Versicherungsschutzes einer Kommune wird auch durch die Organisation der Sachbearbeitung bestimmt. Die grundlegenden Fragen der Risiko- und Versicherungspolitik sowie der Vertragsverwaltung und Schadenssachbearbeitung einer Kommune sollten zentral bearbeitet werden, damit einheitliche Entscheidungswege getroffen werden können; dies gilt auch für die Ausschreibung von Versicherungsdienstleistungen. Eine umfassende Versicherungssachbearbeitung beinhaltet zudem die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Schadensverhütung. Auf diese Weise kann die Notwendigkeit des Versicherungsschutzes ebenso reduziert werden wie die Höhe der Versicherungsprämien.

Laut den Angaben der Verwaltung wird das Versicherungswesen sowie die Schadensmeldungen bei den Versicherungen durch zwei verschiedene Sachbearbeiter in den Geschäftsbereichen II „Verwaltungssteuerung, Bürgerservice“ sowie IV „Liegenschaftsmanagement“ bearbeitet. Dies entspricht nicht der wesentlichen wirtschaftlichen Bedeutung eines einheitlichen Versicherungsmanagements und dessen Strukturen und Organisation. Insbesondere besteht das Risiko uneinheitlicher Vorgehensweisen, erhöhter Bearbeitungszeiten sowie mangelnder Transparenz bei der Vertrags- und Schadensabwicklung. Aus den vorgenannten Gründen sollte künftig sowohl die Bearbeitung des Versicherungswesens als auch der Schadensfälle in zentraler Zuständigkeit erfolgen, um eine einheitliche Vorgehensweise sowie effizientere Arbeitsabläufe sicherzustellen.

8. Fazit der Prüfung

Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse kommt man zu dem Resultat, dass die Behandlung und Abwicklung des Versicherungswesens bis auf die vorstehenden Feststellungen überwiegend rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich erfolgte. Es besteht jedoch noch Optimierungsbedarf in den Bereichen Kfz-Versicherung (vgl. 7.6), Auftragsvergabe von Versicherungsdienstleistungen (vgl. 7.8), Versicherungsmanagement (Risikopotenzialanalyse/Risikomanagement) (vgl. 7.9) und Organisation des Versicherungswesens (vgl. 7.11).

9. Schlussbemerkung

Anhaltspunkte für etwaige Unregelmäßigkeiten haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben. Aufgrund der stichprobenweisen Prüfung kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass dolose Handlungen ggf. auch unentdeckt bleiben.

Für die Bereitstellung der Unterlagen möchten wir uns nochmals bedanken.

Kassel, den 9. März 2026

**Fachbereich Revision
des Landkreises Kassel
Im Auftrag**

gez. Sieckmann

Dieser Prüfungsbericht wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.